

HESSISCHES HOCHSCHULGESETZ - HHG

Verabschiedet vom Landtag am 6. Juni 1978

In Kraft getreten am 16. Juni 1978

Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 1978, Nr. 17. Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Juni 1978.

Druck: Union-Druckerei Frankfurt am Main

§ 28

Datenverarbeitung

(1) Das Hochschulrechenzentrum ist die zentrale Technische Betriebseinheit der Universität für Aufgaben der Datenverarbeitung. Es erfüllt für die im regionalen Daten- und Rechnerverbund zusammengeschlossenen Hochschulen Aufgaben in Forschung, Lehre, hochschulspezifischer Verwaltung und Krankenversorgung. Die Hochschulrechenzentren wirken arbeitsteilig zusammen; sie legen im Benehmen mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Formen der Zusammenarbeit fest.

(2) Die Hochschulen des Landes sind jeweils einem regionalen Daten- und Rechnerverbund zuzuordnen. Über die Zuordnung beschließt die Landeshochschulkonferenz mit Zustimmung des Kultusministers.

(3) Alle Datenverarbeitungseinrichtungen des regionalen Daten- und Rechnerverbunds, für deren Betreuung und Betrieb Fachpersonal auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, und dieses Fachpersonal sind dem jeweiligen Hochschulrechenzentrum unterstellt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

(4) Die Aufgaben des Hochschulrechenzentrums sind Abteilungen zuzu-

ordnen, deren Leiter auf Vorschlag des Präsidenten vom Kultusminister ernannt werden; § 40 Abs. 3 Satz 1 und 4 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Die Leiter der Abteilungen bilden das Direktorium des Hochschulrechenzentrums; der Präsident bestellt den geschäftsführenden Direktor für die Dauer von ein bis drei Jahren aus dem Kreis der Abteilungsdirektoren; § 27 Abs. 4 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Die Errichtung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Kultusministers.

(5) Zur Sicherstellung der überregionalen Zusammenarbeit nach Abs. 1 Satz 3 kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung Richtlinien für

1. Entgelte für Datenverarbeitungsleistungen;
2. Fragen der Datenfernverarbeitung,
3. Rangstufen bei der Datenverarbeitung festlegen.